



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Öffentliches Recht und Wettbewerb	2
Datenverkehr mit den USA: „Privacy Shield“ angenommen.....	2
Signatur- und Vertrauensdienstegesetz in Kraft getreten	3
Veranstaltungshinweise zum Kartell- und Wettbewerbsrecht	3
Verpflichtungen für Unternehmen nach der ZIS-Einmelde-V - Nachbericht.....	4
Konsultation zu Zielgebieten im Rahmen der Breitbandförderaktionen des BMVIT	5
▪ Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	6
2. Erwachsenenschutz-Gesetz	6
Verordnungsvorschlag zu Geoblocking	8
Evaluierung der Richtlinie über Verbraucherrechte (2011/83/EU) - Nutzen Sie als Unternehmer, die Möglichkeit an der Online-Konsultation teilzunehmen!	9
EuGH-Urteil im Markenstreit hinsichtlich des Zusatzes „Mac“ bzw. „Mc“ bei Nahrungsmitteln und Getränken	10
EuGH-Urteil: Marktplatzbetreiber müssen Markenpiraten verbannen.....	10
▪ Gewerberecht und Berufsrecht	11
Reform der Gewerbeordnung.....	11
▪ Publikation	12
▪ Veranstaltungen.....	12

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Der Wirtschaft und ihrer Interessenvertretung weht regierungsseitig weiterhin starker Wind entgegen. Wir können nicht feststellen, ob und wenn ja, was von dem hären Vorhaben des „New Deals“ für den österreichischen Wirtschaftsstandort übrig bleibt - Vorschläge für verbesserte Strukturen und Abläufe in der Verwaltung wurden unter anderem von uns in großer Anzahl aufgezeigt. Es ist auch grundsätzlich in Ordnung, wirtschaftsnahe Reglementarien zuerst auf ihre Effektivität und Adäquanz hin zu untersuchen. Es ist aber auch ein Faktum, dass die Gewerbeordnung zu den am häufigsten reformierten Gesetzen in Österreich gehört. Andere Berufsordnungen bleiben hinsichtlich ihres Liberalisierungsgrades meilenweit zurück. Manchmal erinnert die laufende Diskussion an die visionäre BBC-Serie „Yes Minister“ aus den 70iger und 80iger Jahren, wenn es darum geht, die grundsätzlichen Strukturreformen in diesem Land anzugehen.

Im personellen Bereich muss ich diesmal über zwei Abschiede berichten:

Zum einen ist Frau Dr. Elisabeth Sperlich, die im April aus ihrer zweiten Karenz zurückgekehrt war, per 1. Juli in die Stabsabteilung Wirtschaftspolitik gewechselt, da sie zuletzt ihren Aufgabenschwerpunkt im Normenrecht hatte, das in der Stabsabteilung Wirtschaftspolitik angesiedelt ist. Zum anderen wird Herr Mag. Moritz Mitterer die Abteilung im September verlassen, um sich im Wirtschaftsbund neuen Herausforderungen zu stellen. Wir wünschen den Beiden für ihre neuen Aufgaben das Allerbeste.

Wir freuen uns sehr, dass Frau Mag. Timna Kronawetter, die bereits Frau Dr. Sperlich während der Karenz vertreten hat, nun fix zum Rp-Team gehört und weiterhin die Aufgaben im Bereich Verwaltungsrecht betreuen wird.

Abschließend darf ich Ihnen einen schönen Sommer und einen erholsamen Urlaub wünschen.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Öffentliches Recht und Wettbewerb

Datenverkehr mit den USA: „Privacy Shield“ angenommen

Nach der Ungültigerklärung der Safe Harbor-Entscheidung der Europäischen Kommission durch den EuGH am 6.10.2015 (Schrems/Data Protection Commissioner) hat die EU-Kommission mit den USA eine Nachfolgeregelung für die Zulässigkeit des Datenverkehrs mit den USA ausverhandelt. Die EU-Mitgliedstaaten („Art 31-Ausschuss“) haben für diese neuen rechtlichen Rahmenbedingungen („EU-US-Privacy Shield“) am 8.6.2016 grünes Licht gegeben. Am 12.7.2016 hat die Europäische Kommission sodann das EU-US-Privacy Shield angenommen und die neue Angemessenheitsentscheidung, mit der festgestellt wird, dass die USA ein angemessenes Datenschutzniveau für den Datentransfer aus der Union an US-Unternehmen, die sich diesem „Privacy Shield“ unterwerfen, gewährleisten, den Mitgliedstaaten zugeleitet und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Wie bei der aufgehobenen Safe-Harbor-Regelung trifft die neue Angemessenheitsentscheidung nur jene Unternehmen, die sich zur Einhaltung der vereinbarten verbindlichen Anforderungen („Privacy Shield Principles“) durch eine Selbstzertifizierung gegenüber dem US-Handelsministerium verpflichten. Diese Unternehmen können sich ab dem 1.8.2016 vom US-Handelsministerium eine entsprechende Bescheinigung ausstellen lassen.

Das US-Handelsministerium führt eine öffentlich zugängliche Liste jener Unternehmen, die sich selbst zertifiziert haben und wird diese Liste auf Basis der vorgesehenen Überprüfungen und jährlich notwendigen Erneuerung der Zertifizierungen aktuell halten („Privacy Shield List“).

Der Datentransfer an diese Unternehmen, die sich dem Privacy Shield unterworfen haben und in der Liste geführt werden, ist aufgrund der neuen Angemessenheitsentscheidung (wie in der Vergangenheit bei der Safe Harbor-Regelung) ohne Genehmigung durch die Datenschutzbehörde zulässig.

Seitens der EU-Kommission werden folgende Punkte hervorgehoben, die die Übereinstim-

mung der neuen Regelungen mit den sich aus dem EuGH-Urteil vom 6.10.2015 (Schrems/Data Protection Commissioner) ergebenden Erfordernissen gewährleisten sollen:

- *Strengere Auflagen für US-Unternehmen:* Das US-Handelsministerium wird die Liste der teilnehmenden Unternehmen (Privacy Shield List) regelmäßig überprüfen und aktualisieren, um sicherzustellen, dass die Unternehmen die Regeln einhalten, denen sie sich unterworfen haben. Werden die Regeln nicht eingehalten, drohen Sanktionen und die Streichung aus der Liste. Auch für die Weitergabe von Daten an Dritte gelten strengere Bedingungen, die auch in diesem Fall dasselbe Schutzniveau sicherstellen sollen.
- *Schutzvorkehrungen und Transparenzpflichten beim Datenzugriff durch US-Behörden:* Die USA haben zugesichert, dass der Datenzugriff von Behörden aus Gründen der Rechtsdurchsetzung oder der nationalen Sicherheit nur unter Einhaltung klarer Beschränkungen, Schutzvorkehrungen und Aufsichtsmechanismen gestattet sein wird. U.a. wurde im Außenministerium eine Ombudsstelle eingerichtet, an die sich EU-Bürger mit Rechtsschutzbegehren, die den Bereich der nationalen Sicherheit betreffen, wenden können.
- *Wirksamer Schutz der Rechte des Einzelnen gegenüber US-Unternehmen:* EU-Bürgern stehen mehrere Beschwerdemöglichkeiten offen. Sie können sich an das Unternehmen selbst wenden (welches innerhalb von 45 Tagen eine entsprechende Antwort geben muss), es steht ein kostenloses Verfahren der alternativen Streitbeilegung zur Verfügung, EU-Bürger können sich an ihre nationalen Datenschutzbehörden wenden, die dann gemeinsam mit der Federal Trade Commission der Beschwerde nachgehen, als letztes Mittel steht ein Schiedsverfahren zur Verfügung.
- *Jährliche Überprüfung:* Die Funktionsweise des Datenschutzschildes einschließlich der Zusicherungen und Zusagen hinsichtlich des Datenzugriffs aus Gründen der Rechtsdurchsetzung oder nationalen Sicherheit wird von der Europäischen Kommission und dem US-Handelsministerium jährlich gemeinsam überprüft. Die Kommission wird darüber hinaus alle anderen verfügbaren

Informationsquellen heranziehen und einen an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten öffentlichen Bericht vorlegen.

Auch die teilweise oder vollständige Aussetzung der Angemessenheitsentscheidung ist möglich, vor allem, wenn das vom Privacy Shield gebotene Schutzniveau nicht länger als gegeben betrachtet werden kann.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Signatur- und Vertrauensdienstegesetz in Kraft getreten

Am 8. Juli 2016 ist das Bundesgesetz, mit dem das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) u.a. geändert werden, im Bundesgesetzblatt I Nr. 50/2016 veröffentlicht worden (http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBlA_2016_I_50/BGBlA_2016_I_50.pdf). Es tritt an die Stelle des Signaturgesetzes (SigG), BGBl I 1999/190 idF BGBl I 2010/75.

Mit dem neuen Gesetz werden jene Rechtsvorschriften gestärkt und erweitert, die eine gemeinsame Grundlage für eine sichere elektronische Interaktion zwischen Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen schaffen.

Konkret zielt das Gesetz vor allem darauf ab, den Rechtsrahmen für elektronische Signaturen und sonstige Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Einklang mit der eIDAS-VO zu schaffen und Aktualisierungen im E-Government-Gesetz vor dem Hintergrund der Vorgaben der eIDAS-VO und zur Optimierung der Registernutzung herbeizuführen.

Nutzer von elektronischen Signaturen sollen auf die Akzeptanz ihrer qualifiziert elektronisch signierten Dokumente vertrauen können. Ausschlussmöglichkeiten für den Einsatz von elektronischen Signaturen durch Verbraucher werden durch das Gesetz weitestgehend zurückgedrängt. Ausnahmen sieht das Gesetz lediglich für Vereinbarungen über die Verwendung vergleichbar einfach anwendbarer Arten der elektronischen Authentifizierung (zB im Rahmen des Tele-Banking) oder für im Einzelnen ausgehandelte Vertragsbestimmungen vor.

Neben dem Inkrafttreten des SVG kommt es in einer Reihe von weiteren vom Thema der elektronischen Signaturen berührten Gesetzen zu redaktionellen Anpassungen und zu einer Änderung von Begrifflichkeiten.

Darüber hinaus wird durch eine entsprechende Anpassung des E-Government-Gesetzes der Grundsatz „data once only“ verwirklicht und dadurch eine Verbesserung der Registernutzung herbeigeführt. Konkret wird durch diesen Grundsatz der einmaligen Erfassung von Daten sichergestellt, dass Behörden, die Dokumente von Bürgerinnen und Bürgern einfordern, dies grundsätzlich nicht mehr mehrfach tun dürfen, sondern stattdessen deren Verfügbarkeit in den bestehenden Registern zu prüfen haben. Somit müssen Dokumente in Zukunft nur noch einmal den Behörden vorgelegt werden.

Die legislativen Anpassungen in Hinblick auf die Interoperabilität des österreichischen elektronischen Identifizierungssystems, aber auch um elektronische Identifizierungsmittel anderer Mitgliedstaaten in Österreich anerkennen zu können, sind nicht Teil der vorliegenden Novelle und sollen zeitnahe in einem gesonderten legislativen Vorhaben vorgenommen werden.

Link zum Gesetz (BGBl):
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBlA_2016_I_50/BGBlA_2016_I_50.pdf

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Veranstaltungshinweise zum Kartell- und Wettbewerbsrecht

Die Bedeutung des Kartell- und Wettbewerbsrechtes lässt sich - neben der intensiven Vollzugspraxis - auch in der steigenden Anzahl an Veranstaltungen ermessen, die zu den Themen Kartellrechtsentwicklung und -durchsetzung organisiert werden. Aus Sicht der WKÖ ist der jährlich stattfindende Fixpunkt das Wettbewerbssymposium, welches diesmal zum 14. Mal in der WKÖ am 21. Oktober 2016 veranstaltet wird. Themenschwerpunkt ist sicherlich die anstehende Novelle von Kartellgesetz und Wettbewerbsgesetz, welche bis Jahresende beschlossen werden sollte. Eine Begutachtung dieser Materie sollte in absehbarer Zeit stattfinden. Das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden sie hier:

https://www.wko.at/Content.Node/Interessentvertretung/Wirtschaftsrecht/Veranstaltungen_Wirtschaftsrecht_IV.html.

Dieses Jahr zum ersten Mal organisieren die Bundesarbeitskammer und die WKÖ gemeinsam das Austrian Competition Network (ACN). In der Wettbewerbsstudie des Beirats 2010 haben die Sozialpartner den Vorschlag gemacht, eine neue Plattform für die Wettbewerbsbehörden in Österreich zu schaffen, um den fachlichen Dialog zwischen den verschiedenen bestehenden Institutionen zu stärken. Und nun scheint die Zeit reif für die Umsetzung dieser Idee. Daher wird am 16. September 2016 die erste Sitzung des ACN im Justizpalast stattfinden, wobei die Teilnahme auf die engsten Stakeholder und die zuständigen Fachministerien beschränkt ist. Thema der Sitzung wird das Projekt der EU-Kommission betreffend die Stärkung des Public Enforcements in den Mitgliedsstaaten sein; dies war Gegenstand einer öffentlichen Konsultation bis Februar 2016.

Die Wirtschaftsuniversität Wien veranstaltet einen interessanten Workshop zum Thema „Competition Law and Economics: vertikale Wettbewerbsbeschränkungen“ am 25. Oktober 2016 in der WU. Das Thema der vertikalen Preisbindungen war ein wesentlicher Vollzugsschwerpunkt der Bundeswettbewerbsbehörde in den letzten Jahren; eine theoretisch fundierte Diskussion über Zweck und Wirkungen vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen könnte sich hier für die weitere Entwicklung als nützlich erweisen. Das Anmeldeformular wird auf der Homepage der WU in Kürze veröffentlicht werden.

Dr. Theo Taurer, LL.M. MBA

Verpflichtungen für Unternehmen nach der ZIS-Einmelde-V - Nachbericht

Am 28. Juni 2016 fand in der Wirtschaftskammer Österreich die gemeinsam von der RTR-GmbH und der Abteilung für Rechtspolitik der WKÖ ausgetragene Veranstaltung „Verpflichtungen für Unternehmen nach der ZIS-Einmelde-Verordnung“ statt.

Ausgangspunkt für diese Veranstaltung war die mit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes vom Herbst 2015 geschaffene Ver-

pflichtung für die Regulierungsbehörde, eine zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen bis spätestens 1.1.2017 einzurichten, zu führen und regelmäßig zu aktualisieren sowie die Netzbetreiber, Gebietskörperschaften und Selbstverwaltungs-körper betreffende Verpflichtung, bis spätestens 31. Juli 2016 Informationen über Infrastrukturen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung hat die RTR-GmbH am 6.5.2016 eine Verordnung mit dem Titel „Einmeldung von Daten an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS-EinmeldeV)“ erlassen [Link]. Die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich und den konkreten Meldeverpflichtungen für Unternehmen standen im Mittelpunkt der Informationsveranstaltung.

In seiner Begrüßung hob Dr. Winfried Pöcherstorfer (WKÖ) die zentrale Bedeutung von Breitband für Österreich und die Europäische Union insgesamt hervor. Die flächendeckende Versorgung des heimischen Wirtschaftsstandortes mit moderner, hochleistungsfähiger Kommunikationsinfrastruktur könne auf der Grundlage der Vorgaben der EU-Kostensenkungs-Richtlinie und deren innerstaatlichen Umsetzungsregelungen noch stärker forciert werden, was in Anbetracht des ambitionierten Ziels der österreichischen Breitbandstrategie, bis zum Jahr 2020 Datenübertragungsraten von 100 Mbit/s in allen Bundesländern flächendeckend zur Verfügung zu stellen, auch das Gebot der Stunde sei.

Mag. Johannes Gungl (Geschäftsführer für den Bereich Telekom/Post in der RTR-GmbH) ortete in seinem Einleitungsstatement einen weltweiten Wettbewerb beim Thema Breitbandausbau und berichtete über die Bemühungen der Regulierungsbehörde um einen Austausch mit anderen europäischen Ländern über die Herangehensweisen und Fortschritte. Als interessantes Beispiel führte er das schwedische Modell an: dort seien Haushalte sogar in großem Stile bereit, einmalig größere Summen aus eigenen Mitteln bereitzustellen, um ehestmöglich einen Anschluss an das Glasfasernetz zu erhalten, wodurch Breitbandausbauziele noch leichter erreichbar würden. Mit Blick auf den Breitbandausbau in Österreich kündigte er an, die RTR werde ihrer Aufgabe, ein Infrastrukturverzeichnis für Österreich zu erstellen, mit höchstem Verantwortungsbeusstsein und dem Bestreben, dadurch einen

wesentlichen Beitrag zum Breitbandausbau zu leisten, nachkommen und dabei kundenorientiert vorgehen und Belastungen für verpflichtete Unternehmen so gering wie möglich halten.

MinR Ing. Mag. Alfred Ruzicka (Leiter des Breitbandbüros, BMVIT) ging in seinen Ausführungen auf Infrastrukturnutzung und Förderungen für den Breitbandausbau ein. Er beschrieb Ausgangslage, Ziele und Umsetzungsstrategien und ging auf die technischen Voraussetzungen der einzelnen Übertragungstechnologien, insbesondere jene der Zukunftstechnologie „Glasfaser“, ein. Des Weiteren erläuterte er, dass ein flächendeckender FTTH-Ausbau (Glasfaserbasis) in Österreich allein Investitionen von zwischen 5 und 9 Mrd EUR erforderlich machen werde. Durch Kooperationen könnten dabei jedoch bis zu 30 % dieser Kosten eingespart werden. Dabei komme die Kostensenkungsrichtlinie ins Spiel, welche den Zugang zu allen physischen Infrastrukturen, Transparenz in Bezug auf diese, Koordinierung von Bauvorhaben, Transparenz bei geplanten Bauvorhaben sowie die Ausstattung mit und den Zugang zu gebäudeinternen Infrastrukturen gewährleisten soll.

Mag. Thomas Mikula (Abteilung Recht, RTR-GmbH) bot anschließend einen Überblick über die einzelnen Vorgaben der ZIS-Einmeldeverordnung. In seinem Vortrag ging er darauf ein, wer als Verpflichteter zu qualifizieren ist, was unter einmeldepflichtigen Infrastrukturen zu verstehen ist und was man unter Datenumfang, Datenformaten und Koordinatensystemen sowie Einmelde-Portal, Datenübermittlung und Verwaltung versteht. Aufgrund eines vorbereiteten FAQ-Katalogs mit Fragen, die bereits an die RTR herangetragen wurden, ging er anschließend auf Abgrenzungsthemen ein und bot Antworten zu den von Teilnehmerseite gestellten Fragen.

Sabrina Seidler, Bakk Bsc und Reinhard Frenzl, MSc (GIS) (beide Abteilung Betriebswirtschaft, RTR-GmbH) gingen im Anschluss auf den praktischen Ablauf von ZIS-Einmeldungen ein und erläuterten diesen im Detail anhand eines praktischen Beispiels Schritt für Schritt. Dabei wurde insbesondere auch auf die Erstellung von Leermeldungen („In zwei Schritten zur Leermeldung“) eingegangen und Ausfüllhilfen vorgestellt.

In der abschließenden Diskussions- und Frageunde betonten die Vertreter der RTR-GmbH

ihr Bemühen um einen in höchstem Maße verantwortungsvollen Umgang mit den ihnen gemeldeten Daten. Das Infrastrukturverzeichnis sei kein öffentliches Verzeichnis, auch sei der Datenserver nicht extern erreichbar und die Datenübertragung erfolge verschlüsselt. Eine weitere Verordnung, die den Abfrageprozess regeln werde, stehe in Ausarbeitung. Sie werde vor ihrem Inkrafttreten (voraussichtlich ab dem Spätsommer) öffentlich begutachtet werden, sodass für die Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftskammer jedenfalls eine Möglichkeit der Beteiligung am Prozess gegeben sein werde. Abschließend wurde auf das Handbuch ZIS-Einmeldung der RTR-GmbH verwiesen.

Sämtliche der oben angeführten Dokumente sind auf unserer Homepage abrufbar: <https://www.wko.at/Content.Node/Interesse-vertre-tung/Wirtschaftsrecht/Verpflichtungen-fuer-Unternehmen-nach-der-ZIS-Einmelde-Ve.html>

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Konsultation zu Zielgebieten im Rahmen der Breitbandförderaktionen des BMVIT

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Stabsstelle - Informations- und Kommunikationsinfrastruktur) hat eine öffentliche Konsultation des Zielgebietes (Förderkarte) im Rahmen der Breitbandförderaktionen des Ministeriums eingeleitet. Sie steht auf der Website des BMVIT unter dem Link: www.breitbandfoerderung.at zum Download zur Verfügung, wobei die Daten auf NUTS3-Ebene als Geodatenbasis sowie als KML-Datei verfügbar sind.

Im Rahmen dieser Konsultation haben Anbieter die Möglichkeit anzugeben, ob im Zielgebiet ein privates Interesse besteht, den NGA-Ausbau auch ohne öffentliche Förderungen in den nächsten drei Jahren voranzutreiben.

Diese öffentliche Konsultation hat gemäß dem im Rahmen der Notifikation der Förderprogramme Breitband Austria 2020 gefassten Genehmigungsbeschluss der Europäischen Kommission [C(2015) 9686 final zu SA. 41175] jährlich zu erfolgen und läuft bis einschließlich 29. August 2016.

Teilnehmer an der Konsultation - diese erfolgt ausschließlich über die og Website des BMVIT, entsprechende Rückmeldungen bitte an breitbandbuero@bmvit.gv.at - sind darüber hinaus auch verpflichtet, ihre bestehende Infrastruktur zu melden, sofern sie dies noch nicht im Rahmen der Aktualisierung des Breitbandatlases getan haben.

Weitere Informationen sind beim Breitbandbüro verfügbar, T: +43(1)71162-0 (= Vermittlung) bzw. breitbandbuero@bmvit.gv.at .

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

2. Erwachsenenschutz-Gesetz

Hinter diesem etwas sperrigen Begriff verbirgt sich eine grundlegende Reform des Sachwalterschaftsrechts. Das Justizministerium hat seinen diesbezüglichen Entwurf zur Begutachtung verschickt (s. [2. Erwachsenenschutz-Gesetz](#)). Die Begutachtungsfrist endet am 12.9.2016.

Dieser Entwurf fußt auf langjährigen Beratungen des Ministeriums mit vielen betroffenen Kreisen. Grundgedanke ist, dass das Sachwalterschaftsrecht vollkommen neu geregelt wird, um die Autonomie jener Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen, auszubauen. Sie sollen - soweit das möglich, zweckmäßig und vertretbar ist - selbst über ihre rechtlichen Beziehungen bestimmen. Die Umsetzung dieser Ziele erfordert ein grundsätzliches Umdenken. Die Fürsorge muss sich an den Bedürfnissen, den Wünschen und dem feststellbaren Willen der betroffenen Menschen orientieren. Die betroffenen Personen, so die Erläuterungen, müssen im Mittelpunkt der Tätigkeit der Vertreter und des Gerichts stehen, sie sind in die anstehenden Angelegenheiten einzubeziehen, es soll nicht über ihren Kopf hinweg entschieden werden.

Das Vorhaben bildet einen weiteren Baustein in den Bemühungen, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in Teilschritten zu reformieren. Eine solche Reform ist Bestandteil des

Regierungsprogramms für die XXV. Gesetzgebungsperiode.

Aus wirtschaftlicher Sicht sind vor allem zwei Aspekte besonders zu berücksichtigen, zum einen die Geschäftsfähigkeit und zum anderen Art und Umfang der Vertretung.

1. Geschäftsfähigkeit:

Die Geschäftsfähigkeit als Fähigkeit einer Person, sich durch eigenes Handeln rechtsgeschäftlich zu berechtigen und zu verpflichten, soll weiterhin Bestand haben (siehe § 865 des Entwurfs). Hier - und nur hier - spielen nämlich zum Schutz der betroffenen Person bzw. des Rechtsverkehrs pauschale Einschränkungen, einerseits aufgrund des Alters (vgl. §§ 170 f. ABGB), andererseits aufgrund der Anordnung eines Genehmigungsvorbehalts (siehe § 243 Abs. 2 des Entwurfs) eine Rolle.

Die Bestellung eines Vertreters führt nach dem Entwurf nicht mehr automatisch zu einem Verlust der Geschäftsfähigkeit (vgl. § 243 Abs. 1 des Entwurfs). Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob das Gegenüber entscheidungsfähig ist. Die gesetzliche Anordnung bedeutet freilich nicht, dass die vertretene Person tatsächlich im Einzelfall handlungsfähig ist. § 243 Abs. 1 des Entwurfs entzieht der vertretenen Person die Handlungsfähigkeit nicht, sie räumt ihr aber auch keine Handlungsfähigkeit ein, die de facto nicht besteht.

Zu kritisieren ist, dass weder der Gesetzesentwurf noch die Erläuterungen in allgemein klarer Weise darlegen, wie nunmehr die Geschäftsfähigkeit für den Rechtsverkehr tatsächlich aussehen soll. Denn dies ist für den jeweiligen (potentiellen) Vertragspartner von eminenter Bedeutung.

Neu ist, dass an sich geschäftsunfähige volljährige Personen Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens tätigen dürfen, die ihre Lebensverhältnisse nicht übersteigen. Diese Rechtsgeschäfte sind mit Erfüllung der den Volljährigen treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam (§ 243 Abs. 3). Hier sollen Rechtsgeschäfte umfasst sein, die der Alltag gewöhnlich mit sich bringt, daher z.B. die Anschaffung persönlicher Kleidungsstücke, Kinobesuche, die Reparatur von Haushaltsgeräten wie etwa einer Waschmaschine, der Kauf von kleineren Einrichtungsgegenständen oder die Buchung eines Urlaubs. Dauerschuld-

verhältnisse werden nur dann den Tatbestand des § 243 Abs. 3 erfüllen, wenn sie auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden und die volljährige Person ihre Pflichten im Vorhinein erfüllt.

Diese Ausführungen scheinen zu eng zu sein. So ist nicht ganz nachvollziehbar, weswegen zwar die Buchung eines Urlaubs zulässig erscheint, jedoch nur die Reparatur, aber nicht der Kauf einer Waschmaschine. Allgemein als bekannt angenommen werden kann, dass ein Urlaub sehr schnell die Kosten einer neuen Waschmaschine überschreiten kann. Ebenso ist die Einschränkung zu Dauerschuldverhältnissen ein wenig lebensfremd. Mag zwar auch der Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ein wenig heikel sein, so ist denn doch ein „08/15“-Kontoführungsvertrag, über den der Geldfluss für die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens abgewickelt werden könnten, nicht per se als besonders belastend einzustufen.

II. Arten der Vertretung:

In Zukunft soll es vier mögliche Arten der Vertretung einer unterstützungsbedürftigen volljährigen Person geben:

Der gerichtliche Erwachsenenvertreter soll den Sachwalter ersetzen. Seine Befugnisse sollen aber deutlicher als nach geltendem Recht auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt sein, eine Erwachsenenvertretung für alle Angelegenheiten soll es nicht geben. Die Wirkungsdauer einer solchen Vertretung soll mit Erledigung der Aufgabe bzw. spätestens drei Jahre nach Bestellung enden. Die gerichtliche Bestellung eines Erwachsenenvertreters soll so wie nach bisherigem Recht nur die ultima ratio sein, die Alternativen dazu werden aber weiter ausgebaut.

Unter einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung versteht der Entwurf die - schon bisher mögliche - Vertretung durch nächste Angehörige. Diese Vertretungsbefugnis der Angehörigen soll jedoch nicht unmittelbar kraft Gesetzes eintreten, sondern nur dann bestehen, wenn sie im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen wird. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung verschafft dem nahen Angehörigen aber weitergehende Befugnisse als bisher, dafür soll sie, anders als nach geltendem Recht, auch einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle un-

terliegen. Sie muss spätestens nach drei Jahren erneuert werden.

Neu hinzu kommt die gewählte Erwachsenenvertretung: Damit soll einer volljährigen Person die Möglichkeit gegeben werden, im Bedarfsfall selbst einen Vertreter zu bestimmen. Voraussetzung ist, dass sie die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest in Grundzügen verstehen und sich entsprechend verhalten kann. Auch diese Vertretungsbefugnis soll eine Eintragung in das ÖZVV voraussetzen und einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Da sie auf der - wenn auch schon etwas eingeschränkten - persönlichen Willensbildung des Vertretenen beruht, ist sie auf unbestimmte Zeit eingerichtet.

Die Vorsorgevollmacht soll aus dem geltenden Recht übernommen werden, sie hat sich weitgehend bewährt. Der Wirkungsbereich des Bevollmächtigten wird gesetzlich nicht beschränkt; Voraussetzung der Wirksamkeit einer solchen Vollmacht ist aber, dass der so genannte „Vorsorgefall“ (Vollmachtgeber ist nicht mehr entscheidungsfähig) eingetreten und im ÖZVV eingetragen ist. Die gerichtliche Kontrolle ist hier im Wesentlichen auf die Genehmigung von Entscheidungen bei medizinischen Behandlungen, soweit zwischen Vertreter und Vertretenem ein Dissens erkennbar wird, und bei dauerhaften Wohnortänderungen ins Ausland beschränkt. Da die Vorsorgevollmacht auf der persönlichen Willensbildung der vertretenen Person beruht, ist sie auf unbestimmte Zeit eingerichtet.

Mit dem Tod der vertretenen Person erlischt die Vertretungsbefugnis (§ 246 Abs. 1), was vor allem im Hinblick auf die Totenfürsorge kritisch sein könnte.

III. Weitere Punkte:

Auch in persönlichen und familiären Angelegenheiten soll die Autonomie der betroffenen volljährigen Menschen gestärkt werden. Grundsätzlich soll eine volljährige Person in solchen Belangen - vor allem wenn sie eine medizinische Behandlung oder eine Veränderung des Wohnorts betreffen - selbst entscheiden, ein Vertreter kann hier nur dann tätig werden, wenn die von ihm vertretene Person nicht entscheidungsfähig ist. Bestimmte Entscheidungen sind überhaupt „vertretungsfeindlich: So kann jemand etwa bei Errichtung einer letztwilligen Verfügung, einer

Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht, bei einer Eheschließung, bei der Annahme an Kindesstatt oder bei Anerkennung der Vaterschaft nicht „fremdbestimmt“ werden.

Neu geregelt werden die Voraussetzungen einer medizinischen Behandlung bei psychisch kranken oder vergleichbar beeinträchtigten Menschen. Nicht entscheidungsfähige Patienten dürfen - außer bei Gefahr im Verzug - nur mit Zustimmung ihres Vertreters behandelt werden. Dessen ungeachtet müssen sie vom behandelnden Arzt über die Behandlung informiert und um ihre Meinung befragt werden. Bei „Meinungsverschiedenheiten“ zwischen dem Patienten und seinem Vertreter muss eine gerichtliche Entscheidung eingeholt werden.

Das Reformkonzept beruht auf einem weiteren Ausbau der durch die öffentliche Hand geförderten Sachwalter- bzw. Erwachsenenschutzvereine. Ihre Beratungsfunktionen werden ausgeweitet, auch kann vor ihnen eine Vorsorgevollmacht errichtet bzw. ein Erwachsenenvertreter gewählt werden.

Das Kuratorenrecht soll aus Anlass der Reform des Sachwalterrechts modernisiert werden. Dabei sollen die bislang verstreut und verschieden geregelten Kuratorentypen vereinheitlicht und übersichtlich geregelt werden. Inhaltlich sind mit diesen Vorschlägen keine allzu großen Änderungen verbunden, die sachlich nicht angebrachte Abhängigkeit des Kuratorenrechts vom Sachwalterrecht wird damit aber beseitigt.

Dr. Artur Schuschnigg

Verordnungsvorschlag zu Geoblocking

Am 25. Mai 2016 legte die Kommission - als Teil ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt - einen Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarktes vor (COM (2016) 289 final). Das Geoblocking von Webseiten aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung soll verboten werden, das Rerouting der Nutzer auf eine andere Webseitenversion (z.B. in einer anderen Sprachversion) grundsätzlich

nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung zulässig sein, wobei die ursprüngliche Version der Online-Schnittstelle weiterhin leicht zugänglich bleiben soll. Für den „Zugang“ zu Waren und Dienstleistungen dürfen aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, der Niederlassung in bestimmten Fällen (z.B. der Kunde holt sich die Waren selbst ab) keine unterschiedlichen „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ („general conditions of access“) angewendet werden. Auch im Hinblick auf Zahlungsbedingungen soll eine unterschiedliche Behandlung untersagt werden.

Die WKÖ lehnt den Verordnungsvorschlag ab, zumal damit den Unternehmen in bestimmten Fällen ein Kontrahierungszwang auferlegt würde (z.B. wenn der Kunde die Ware selbst abholt bzw. die Lieferung selbst organisiert). Es liegt an sich im ureigensten Interesse jedes Unternehmens, an so viele Kunden wie möglich zu verkaufen. Vielschichtige Gründe, wie u.a. die rechtlichen Rahmenbedingungen im Verbraucherschutz (z.B. die hohen Kosten der Abwicklung von Gewährleistung/Garantien und der Retouren im Online-Handel; im Streitfall letztlich eine Prozessführung im Ausland) lassen aber Unternehmen insbesondere vor grenzüberschreitenden Verkäufen absehen. Der Vorschlag negiert diese Realitäten und möchte den grenzüberschreitenden E-Commerce durch einen Kontrahierungszwang „verordnen“. Dies ist mit der unternehmerischen Freiheit und der das Zivilrecht prägenden Vertrags(abschluss)-freiheit nicht vereinbar.

Fälschlicherweise unterliegt die Kommission der Annahme, dass ein Abschlusszwang - ohne einen Lieferzwang - für ein Unternehmen weder Kosten noch Risiken mit sich bringen würde. Auf den Unternehmer können aber organisatorische Mehraufwendungen zukommen, um die Selbstabholungen zu ermöglichen. Da der Vertragsabschluss auch immer online erfolgen wird, liegt weiters auch ein Fernabsatzgeschäft vor, welches den Kunden dazu noch ein 14-tägiges Rücktrittsrecht einräumt. Dazu regelt z.B. die Verbraucherrechtlinie, dass die Kosten der Rücksendung der Ware vorvertraglich angegeben werden müssten, wenn es nicht möglich ist diese auf dem normalen Postweg zurückzuschicken. Werden diese nicht angegeben, müsste diese im Rücktrittsfall der Unternehmer und nicht der Verbraucher tragen. Weitere Probleme und Risiken können mit Gewährleistungsfällen

auftreten, bei welchen sich neben den Sprachproblemen auch noch extra hohe Kosten und Aufwand aufgrund dessen ergeben, dass sich das Produkt im Ausland befindet.

Der Bundesrat hat die aufgezeigten Bedenken in einer im EU-Ausschuss am 13. Juli 2016 einstimmig beschlossenen und ausführlichen Subsidiaritätsrüge gegenüber Brüssel geteilt. Die begründete Stellungnahme des Bundesrates finden Sie hier https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/SB-BR/SB-BR_00017/imfname_548575.pdf

Mag. Huberta Maitz-Straßnig/Katja Schager

Evaluierung der Richtlinie über Verbraucherrechte (2011/83/EU) - Nutzen Sie als Unternehmer, die Möglichkeit an der Online-Konsultation teilzunehmen!

Nach der Inangriffnahme der REFIT-Überprüfung von verschiedenen anderen EU-Verbraucherschutzrichtlinien wurde nun auch die *Evaluierung der Verbraucherrechte-Richtlinie* gestartet. Die Vorgaben der Richtlinie über Verbraucherrechte (2011/83/EU) sind seit Juni 2014 anwendbar, sie wurden in Österreich durch das Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (VRUG) bzw. das Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) umgesetzt.

Die neuen komplexen Vorgaben - insbesondere, aber nicht nur - für Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, (Außergeschäftsraumverträge; z.B. in der Wohnung oder auf der Baustelle) haben zu großen Unmut bei Unternehmen geführt. Die WKÖ hatte schon im Rahmen des EU-Rechtsetzungsverfahrens vor den praktischen Auswirkungen gewarnt und sich eindringlich für eine Ausnahme für solche Außergeschäftsraumverträge eingesetzt, die der Verbraucher selbst anbahnt (er ruft z.B. den Maler in die Wohnung). Angesichts der massiven Beschwerden über die bürokratischen Vorgaben hat die WKÖ die Probleme, die sich für die Unternehmen insb. aber nicht nur aus dem Bereich Gewerbe- und Handwerk ergeben haben, bei zahlreichen Gelegenheiten an Entscheidungsträger herangetragen und eine rasche Evaluierung und Überprüfung dieser Richtlinie gefordert (siehe u.a. das REFIT-Positionspapier, S. 17 ff, <https://www.wko.at/Content.Node/Interesse>

[nvertretung/Europa-und-Internationales/Europa/Position-REFIT-2015.pdf](#).)

Die nunmehr stattfindende Evaluierung bietet nun u.a. auch Unternehmen selbst die Möglichkeit, ihre Erfahrungen einzubringen. Den Link zur Online-Konsultationsseite des durchführenden Consulting Unternehmens finden Sie hier (sie können dann die deutsche, leider etwas verbesserungsfähige Sprachfassung auswählen):

http://rpaltd.co.uk/Consumer_Rights_Directive

Rückmeldungen können im Wege der Beantwortung eines Online-Fragebogens (für Unternehmen) gegeben werden. Nachdem auf der betreffenden Website (zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Beitrages) eine pdf-Fassung des Fragebogens nur in englischer Fassung abrufbar ist, finden Sie hier zur Erleichterung der Vorbereitung der Online-Eingabe eine pdf-Fassung des gesamten Unternehmerfragebogens in deutscher Sprachfassung:

<https://www.wko.at/Content.Node/Interesse/nvertretung/Wirtschaftsrecht/CRD-Business-DE.pdf>

Die ursprünglich bis Ende August laufende Konsultation wurde verlängert und läuft nun bis 16. September 2016.

Österreich sollte - und diesen Eindruck vermittelt die angegebene Webseite leider noch immer - zunächst nicht Teil der Evaluierung sein (wie z.B. auch Spanien und Dänemark). Nach Rücksprache mit der Europäischen Kommission wurde der WKÖ jedoch von dem Consulting Unternehmen mitgeteilt, dass auch Rückmeldungen aus Österreich willkommen sind und mit in die Bewertung einfließen werden.

Wir weisen darauf hin, dass der Fragebogen (leider) keine Differenzierung zwischen Fernabsatzverträgen (u.a. online-Handel) und Außergeschäftsraumverträgen vornimmt, sondern die Auswirkungen immer für beide zusammen abfragt. Haben sich aber Probleme ergeben, die sich z.B. nur auf die Vorgaben für Außergeschäftsraumverträge beziehen, so müsste es möglich sein, dies am Ende der jeweiligen Frage in einer Kommentarbox zu deponieren.

Auch wird im Fragebogen immer wieder von „Haustürgeschäften“ und nicht von „Außergeschäftsraumverträgen“ gesprochen: „Haustürgeschäft“ hat in Österreich eine andere Bedeutung, und der Begriff wird grundsätzlich nur für Geschäfte verwendet, die im Rahmen eines unaufgeforderter Besuchs z.B. in der Wohnung des Verbrauchers geschlossen werden. Außergeschäftsraumverträge, also Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, umfassen - wie oben bereits erwähnt - nach der Richtlinie bzw. dem FAGG auch Fälle, in denen z.B. ein Maler oder ein anderes Unternehmen, vom Kunden selbst gerufen wird, und der Vertrag dann z.B. in der Wohnung oder auf der Baustelle geschlossen wird.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig/Katja Schager

EuGH-Urteil im Markenstreit hinsichtlich des Zusatzes „Mac“ bzw. „Mc“ bei Nahrungsmitteln und Getränken

Ein Unternehmen aus Singapur beantragte 2008 die Eintragung der Unionsmarke (vormals „Gemeinschaftsmarke“) „MACCOFFEE“ für Nahrungsmittel und Getränke, die 2010 vom nunmehrigen EU-Amt für geistiges Eigentum (EUIPO) zugelassen wurde.

Das amerikanische Unternehmen McDonald's beantragte daraufhin die Nichtigerklärung dieser Marke, wobei es sich auf seinen Markennamen „McDONALD'S“ und auf 12 andere Marken berief, die es für Speisen und Getränke seiner Schnellrestaurants innehatte und die die Wortelemente „Mc“ oder „Mac“ als Vorsilben enthielten.

2013 gab das EUIPO dem Antrag von McDonald's unter Berücksichtigung der Bekanntheit der Marke McDONALD'S statt. In der Folge beantragte das Unternehmen aus Singapur beim Gericht der EU, die Entscheidung des EUIPO aufzuheben.

Das Gericht bestätigte jedoch die Einschätzungen des EUIPO und führte im Wesentlichen aus:

- Insbesondere aufgrund der Kombination des Elements „mac“ mit dem Namen eines Getränks in der Marke MACCOFFEE verbinde das maßgebliche Publikum diese Marke mit der Markenfamilie „Mc“ von McDonald's und könne gedanklich eine Verknüpfung zwischen den einander gegenüberste-

henden Marken herstellen; damit bestehe Verwechslungsgefahr.

- Die Benutzung der Marke MACCOFFEE nütze in unlauterer Weise die Wertschätzung der Marken von McDonald's aus. Es sei sehr wahrscheinlich, dass MACCOFFEE an die Marke McDonald's anknüpfe, um von ihrer Anziehungskraft, ihrem Ruf und ihrem Ansehen zu profitieren und nutze damit die wirtschaftlichen Anstrengungen von McDonald's zur Schaffung und Aufrechterhaltung des Images seiner Marke ohne jede finanzielle Gegenleistung aus.

Unter

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-518/13#> können die Klage und das Urteil abgerufen werden (*die deutsche Fassung des Urteils steht zur Zeit allerdings noch aus*).

Mag. Gabriele Benedikter

EuGH-Urteil: Marktplatzbetreiber müssen Markenpiraten verbannen

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass ein Marktplatzbetreiber gegen Anbieter gefälschter Markenware auf seinem Gelände vorgehen muss. Mit dieser Entscheidung gab der EuGH Herstellern von Markenuhren und Markenkleidung Recht, die gegen den Betreiber eines Marktplatzes in Prag geklagt hatten.

Dort hatten Standmieter nachgemachte Produkte verkauft. Ebenso wie Handelsplattformen im Internet können dem EuGH zufolge auch Betreiber eines physischen Marktplatzes gezwungen werden, von einzelnen Händlern begangene Markenrechtsverletzungen abzustellen und neue Verstöße zu verhindern. Die Anordnungen an die Marktbetreiber müssen allerdings verhältnismäßig sein - so könne von den Marktbetreibern keine generelle und ständige Überwachung der Standmieter verlangt werden.

Das gesamte Urteil kann unter

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30dd2d0f4625b63e4cc29733c04a18e91f04.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxuTbNz0?text=&docid=181465&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=428207> abgerufen werden.

Mag. Gabriele Benedikter

Gewerberecht und Berufsrecht

Reform der Gewerbeordnung

Am 5. Juli 2016 wurde im Ministerrat eine Punktation zur Gewerbeordnung beschlossen und eine Novelle für das vierte Quartal 2016 angekündigt. Erfreulich ist, dass die besondere Bedeutung der Gewerbeordnung für den Wirtschaftsstandort hervorgehoben wurde und auch auf Qualität und Berufszugang Bezug genommen wird. Qualität und Qualifikation sollen wichtige Parameter bei der Novellierung der Gewerbeordnung sein und die Bedeutung des dualen Ausbildungswesens wurde ausdrücklich hervorgehoben.

Im Detail soll die Novelle folgende Punkte umfassen:

- Schaffung eines einheitlichen freien Gewerbes: Mit einer einzigen Gewerbeanmeldung sollen in Zukunft alle freien Gewerbe, für die keine Qualifikation nachgewiesen werden muss, ausgeübt werden können (einheitliche freie Gewerbeberechtigung). In den Verhandlungen wird die Wirtschaftskammer Österreich darauf drängen, dass die vorgesehene notwendige Deklarationspflicht so ausgestaltet wird, dass sie praktikabel vollziehbar ist und notwendige Anknüpfungen für Kollektivverträge ua. sichergestellt werden.
- Reglementierte Gewerbe: Der Ministerratsvortrag sieht vor, dass die Gewerbe, die zur Berufsausübung einer bestimmten Qualifikation bedürfen (reglementierte und Teilgewerbe), mit dem Ziel evaluiert werden, die Kreativität und Innovation der österreichischen Unternehmerlandschaft unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Qualität zu fördern. Die Evaluierungsergebnisse sind insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Lehrlingsausbildung und Zuordnung zu Kollektivverträgen zu diskutieren. Mit den Hinweisen auf Qualität und Berufsausbildung wird auch die Verknüpfung zwischen Berufszugang (Reglementierung) und Berufsausbildung als wesentliche Argumentationslinie für die reglementierten Gewerbe von der Bundesregierung anerkannt.

Als weiterer Erfolg ist das Bekenntnis zur Aufwertung der Meister- und Befähigungs-

prüfungen im Ministerratsvortrag zu werten. Sie sollen als hochwertige berufliche Qualifikation erhalten bleiben. Weiters soll die Durchlässigkeit von der Meister- und Befähigungsprüfung zu fachbezogenen schulischen und akademischen Abschlüssen, durch einfachere Anrechnungen verbessert werden.

- Freistellung geringfügiger Tätigkeiten: Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der GewO und ähnlicher Berufszugangsordnungen bezüglich geringfügig ausgeübter Tätigkeiten wird geprüft.

Geplante Erleichterungen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht:

Die Punktation im Ministerratsvortrag enthält eine umfangreiche Liste von Vereinfachungen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht, das als Bestandteil der Gewerbeordnung auch liberalisiert werden soll. Allerdings wurde eine weitreichende Reform des Betriebsanlagenrechts bereits vor einem Jahr im Verwaltungsreformdialog der Bundesregierung in Aussicht gestellt. Nun wird sie neuerlich für das vierte Quartal 2016 versprochen. Die WKÖ wird sich im Rahmen der Gesetzwerdung mit weiteren Vorschlägen zur Entbürokratisierung im Betriebsanlagenrecht einbringen.

Inhaltlich wird im Ministerratsvortrag die Umsetzung langjähriger Forderungen der Wirtschaft zum Anlagenrecht angekündigt:

- Ausbau des "One-Stop-Shop"-Prinzips durch Einbeziehung von Genehmigungen nach Bau-, Naturschutz-, Forst- und Wasserrecht in die Betriebsanlagengenehmigung,
- leichtere Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens,
- Reduktion der Kundmachungspflichten und -kosten,
- Entfall von Einreichunterlagen,
- zur Vermeidung von Engpässen kann auf Wunsch des Antragstellers neben amtlichen Sachverständigen auch auf nichtamtliche Sachverständige zurückgegriffen werden.

MMag. Carmen Simon-Klimbacher

Publikation

Huberta Maitz-Straßnig, Die Richtlinienvorschläge über den Fernabsatzkauf und über digitale Inhalte aus Sicht der Wirtschaft, in: Ein neues Vertragsrecht für den digitalen Binnenmarkt?, Wendehorst/Zöchling-Jud (Hrsg), Manz 2016, S. 181 ff

Artur Schuschnigg, Korruptionsstrafrecht - Amtsträger, Bedienstete und Beauftragte, ecolex 2016, 481

Carmen Simon-Klimbacher, Berufsanerkenntnis-RL neu und ihre Umsetzung im Gewerbebereich, ecolex 2016, 534.

Veranstaltungen

Internet Governance Forum Austria 2016

3. Oktober 2016, WKÖ

Das detaillierte Programm finden Sie auf www.igf-austria.at, wo Sie sich auch gleich für die Veranstaltung und die Workshops anmelden können (www.igf-austria.at/anmeldung).

XIV. Wettbewerbssymposium

Freitag, 21. Oktober 2016, 9:00 Uhr
WKÖ, Rudolf Sallinger Saal

Programm und Einladung sind unter folgendem Link abrufbar:

https://www.wko.at/Content.Node/Interessentvertretung/Wirtschaftsrecht/Veranstaltungen_Wirtschaftsrecht_IV.html

Veranstaltung zum Thema One in - one out

Montag, 7. November 2016, 17:00 Uhr, WKÖ

Kongress E-Vergabe & E-Rechnung 2016

Dienstag, 13. Dezember 2016, 14:00 Uhr, WKÖ

Programm und Einladung werden rechtzeitig auf <http://wko.at/rp> abrufbar sein.

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342